



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 9 zu Kreisschreiben über die Beiträge an die obli- gatorische Arbeitslosenversicherung (KALV)

Gültig ab 1. Januar 2020

318.102.05 d KALV

08.19

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2020

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird der mit der "Steuerreform und AHV-Finanzierung" (STAF) einhergehenden Beitragserhöhung in der AHV um 0,3 Prozentpunkte Rechnung getragen.

Zum raschen Auffinden sind die Änderungen mit dem Vermerk 1/20 versehen.

- 2010
1/20 Bei der Abrechnung einer Jahreslohnsumme können die gesamten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge nach folgenden Formeln bestimmt werden:
- Für Jahreseinkommen bis und mit Fr. 148 200.–:
Jahreseinkommen x 0,1275
 - Für Jahreseinkommen ab Fr. 148 201.–:
Jahreseinkommen x 0,1155 + 1 778.40
- Hiervon zahlen Arbeitnehmende und Arbeitgebende je die Hälfte.
- 2011
1/20 Wird monatlich abgerechnet, wird zur Berechnung ein provisorischer monatlicher Höchstbetrag von einem Zwölftel des jährlichen Grenzbetrages gemäss Rz 2007 bestimmt. Das erzielte Einkommen wird damit verglichen und die Beiträge auf dem jeweiligen Lohn nach folgenden Formeln ermittelt:
- Für Einkommen bis und mit Fr. 12 350.–:
Einkommen x 0,1275
 - Für Einkommen über Fr. 12 350.–:
Einkommen x 0,1155 + Fr. 148.20
- Da die Beiträge aufgrund des Verdienstes über die ganze Anstellungsdauer während des Kalenderjahres zu bestimmen sind, muss spätestens am Jahresende oder bei Dienstaustritt definitiv abgerechnet werden. Dazu sind die über die ganze Beschäftigungsdauer effektiv bezahlten Beiträge mit den gemäss Rz 2010 geschuldeten Beiträgen zu vergleichen. Bei unterjähriger Beschäftigungsdauer sind die Grenzen anteilmässig anzuwenden (vgl. Rz 2015 ff.).
Ergeben sich Differenzen, sind diese spätestens mit der letzten Zahlung auszugleichen.
Anstelle einer Schlussabrechnung kann der Ausgleich auch monatlich erfolgen.
- 2012
1/20 *Beispiel 1*
Eine Verkäuferin erhält monatlich Fr. 3 400.– und am Jahresende eine Gratifikation von Fr. 1 500.–. Der Jahreslohn von Fr. 42 300.– (Fr. 3 400.– x 12 + Fr. 1 500.–) liegt unter dem Grenzbetrag von Fr. 148 200.–.
Für die Beitragsermittlung sind die jeweiligen Lohnzahlungen mit dem Faktor 0,1275 zu multiplizieren.

Beiträge auf dem Monatsgehalt: $\text{Fr. } 3\,400.- \times 0,1275 = \text{Fr. } 433.50$
(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 216.75)

Beiträge auf der Gratifikation: $\text{Fr. } 1\,500.- \times 0,1275 = \text{Fr. } 191.25$
(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 95.65)

2013 *Beispiel 2*

1/20 Ein Informatiker bezieht monatlich Fr. 7 000.–. Im Juni erhält er einen 13. Monatslohn. Der Jahreslohn von Fr. 91 000.– (Fr. 7 000.– x 13) liegt unter dem Grenzbetrag von Fr. 148 200.–.

Der Jahresbeitrag berechnet sich wie folgt: $\text{Fr. } 91\,000.- \times 0,1275 = \text{Fr. } 11\,602.50$
(für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je Fr. 5 801.25)

Bei monatlicher Abrechnung ist nach Rz 2011 vorzugehen $\text{Fr. } 7\,000.- \times 0,1275 = \text{Fr. } 892.50$

Im Juni wird zusätzlich ein 13. Monatslohn von Fr. 7 000.– ausgerichtet, womit der provisorische Grenzbetrag von Fr. 12 350.– überschritten wird:
 $\text{Fr. } 14\,000.- \times 0,1155 + \text{Fr. } 148.20 = \text{Fr. } 1\,765.20$

Bis am Jahresende werden total abgerechnet: $11 \times \text{Fr. } 892.50 + \text{Fr. } 1\,765.20 = \text{Fr. } 11\,582.70$
(für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je Fr. 5 791.35)

Zur jährlichen Abrechnung (Fr. 11 602.50) ergibt sich eine Differenz von Fr. 19.80, welche spätestens bei der letzten Zahlung zusätzlich abgerechnet werden muss.

2020 *Beispiel 1*
1/20 Eine früher als Bankangestellte tätige Hausfrau hilft vom 25. November bis 30. Dezember bei den Jahresabschlussarbeiten. Gemäss Rz 2018 ergibt dies 36 anrechenbare Tage. Sie erhält für die gesamte Zeit eine Entschädigung von Fr. 5 800.–

Beitragsberechnung:

Höchstlohn = Fr. 148 200.– x 36 Tage : 360 Tage =
Fr. 14 820.–

Fr. 5 800.– liegen unter der Grenze von Fr. 14 820.–, weshalb folgende Formel zur Anwendung kommt:

$$\text{Fr. 5 800.–} \times 0,1275 \\ = \text{Fr. 739.50}$$

(für die Arbeitnehmerin und
den Arbeitgeber je Fr. 369.75)

2021 *Beispiel 2*
1/20 Eine temporäre Arbeitskraft erhält für ihre Tätigkeit vom 15. April bis am 28. Dezember einen Lohn von Fr. 120 200.– ausbezahlt. Dies ergibt 254 anrechenbare Tage (vgl. Rz 2018 f.).

Beitragsrechnung:

Höchstlohn = Fr. 148 200.– x 254 Tage : 360 Tage =
Fr. 104 563.35

Fr. 120 200.– liegen über dem Höchstlohn von Fr. 104 563.35, weshalb folgende Formel zur Anwendung kommt:

$$\text{(Fr. 120 200.–} \times 0,1155) \\ + \text{(Fr. 1 778.40} \times 254 \text{ Tage : 360 Tage)} \\ = \text{Fr. 15 137.85}$$

(für Arbeitnehmer und
Arbeitgeber je Fr. 7 568.95)